



Information der Beihilfestelle der Bezirksregierung

Münster

zur beihilferechtlichen Kinderberücksichtigung unter Beachtung der
Rechtslage ab 1.1.2007

Welche Kinder sind im Rahmen der Beihilfenverordnung (BVO) berücksichtigungsfähig und was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Voraussetzung für die Zahlung von Beihilfen zu Aufwendungen eines Kindes ist, dass das Kind im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen beim Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz *berücksichtigt* oder *berücksichtigungsfähig* und nicht selbst beihilfeberechtigt (z.B. als Schulreferendar/in) ist.

Im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz *berücksichtigt* sind u.a. die Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz zusteht.

Im Familienzuschlag nach dem Besoldungsgesetz *berücksichtigungsfähig* sind Kinder,

- a) die beim Beihilfeberechtigten zu einer Erhöhung des Familienzuschlages führen würden, falls der Bedienstete Anspruch auf einen solchen hätte (z.B. bei Beamtinnen während des Erziehungsurlaubs),
- b) die im Familienzuschlag des Beihilfeberechtigten erfasst würden, wenn sie nicht besoldungs- oder tarifrechtlich bereits bei einer anderen Person i. S. des § 40 Abs. 5 BBesG berücksichtigt würden (z.B. ein nichteheliches Kind, dessen Eltern beide beihilfeberechtigt sind und das im Familienzuschlag nur eines Elternteils erfasst wird).

Wichtig:

Beihilferechtlich sind darüber hinaus Kinder *berücksichtigungsfähig*, die allein wegen der ihnen zustehenden Einkünfte und Bezüge von mehr als 7.680,- € im Kalenderjahr (vgl. § 32 Abs. 4 Satz 2 ff und Abs. 5 Satz 3 EStG) kindergeldrechtlich und damit auch besoldungsrechtlich außer Betracht bleiben. Maßgebend ist allein, dass grundsätzlich eine *Kindergeldberechtigung* oder die an späterer Stelle erläuterte Sonderregelung für studierende Kinder gegeben ist.

Kindergeldberechtigende Kinder sind:

1. eheliche, für ehelich erklärte, nichteheliche und angenommene Kinder,
2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und der Berechtigte sie mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält),

3. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten (Stiefkinder),
4. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, arbeitslos ist und der Arbeitsvermittlung im Inland zur Verfügung steht (Bescheinigung des Arbeitsamtes erforderlich) oder
2. noch nicht das *25. Lebensjahr vollendet hat (siehe jedoch unten stehende Übergangsregelung) und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird (der Begriff „Berufsausbildung“ umfasst auch die Schulausbildung) oder
 - b) sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet oder
 - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst nach dem Aktionsprogramm „Jugend“ (ABl. EG Nr. L 117 S 1) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14 b Zivildienstgesetz leistet.

***Übergangsregelung:**

- Für Kinder, die bis einschließlich 1.1.1982 geboren sind, gelten die Ausführungen zu Nr. 2 a) – d) längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- Für Kinder, die ab dem 2.1.1982 und bis einschließlich 1.1.1983 geboren sind, gelten die Ausführungen zu Nr. 2 a) – d) längstens bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.
- Für Kinder, die ab 2.1.1983 geboren sind, gelten die Ausführungen zu Nr. 2 a) – d) längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Für einen Zeitraum, der der Dauer der nachstehend aufgeführten Tätigkeiten entspricht, sind Kinder über die obigen Altersgrenzen hinaus berücksichtigungsfähig,

- wenn sie den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben oder
- sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hatten oder
- eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt haben.

Berücksichtigt wird jedoch höchstens die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes und bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes.

Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend.

Kinderberücksichtigung ohne Altersgrenze:

Kinder sind ohne Altersgrenze berücksichtigungsfähig, wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Ist die Behinderung vor dem 1.1.2007 und in der Zeit zwischen Vollendung des 25. und 27. Lebensjahres eingetreten, gilt die bis zum 31.12.2006 geltende Altersgrenze 27. Lebensjahr weiter.

Sonderregelung ab 1.1.2007 für studierende Kinder:

Über das 25. Lebensjahr hinaus sind weiterhin *berücksichtigungsfähig* studierende Kinder, die von der durch das Steueränderungsgesetz 2007 vorgenommenen Kürzung des Bezugszeitraumes für Kindergeld und Familienzuschlag betroffen sind (d.h. Anspruchsende grundsätzlich mit Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn nicht die auf der Vorseite erläuterte Übergangsregelung greift), soweit sie (bereits) zum Wintersemester 2006/2007 ein Studium an einer Hoch- oder Fachhochschule aufgenommen haben bzw. hatten. Als Altersgrenze gilt in diesen Fällen wie bisher das 27. Lebensjahr, soweit nicht besondere Verhältnisse vorliegen, die eine Berücksichtigung über das 27. Lebensjahr hinaus (gesetzlicher Grundwehr-/Zivildienst usw.) rechtfertigen.

Was Beihilfeberechtigte bei der Antragstellung besonders beachten müssen:

In den Abschnitten Nr. 4 und 5 im Beihilfeantragsformular sind alle Kinder anzugeben, für die eine grundsätzliche Kindergeldberechtigung besteht (s. obige Ausführungen). Sollte nur wegen der Höhe der Einkünfte des Kindes der Anspruch auf Kindergeld und den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag entfallen sein oder die Sonderregelung für studierende Kinder zutreffen, ist auf diesen Sachverhalt besonders hinzuweisen. Gleichzeitig sind dann der Beihilfestelle Unterlagen vorzulegen, die die grundsätzliche Kindergeldberechtigung belegen (Lehr- oder Ausbildungsvertrag, Studienbescheinigung, Verdienstbescheinigung o.ä.).

Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig,

z.B. wenn Vater und Mutter – ggf. auch getrennt lebend oder geschieden – oder leiblicher Elternteil und Stiefelternteil oder Pflegeelternteil und leibliche Eltern beihilfeberechtigt sind oder

wenn bei verheirateten Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte des Kindes beihilfeberechtigt ist,

so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind dem Beihilfeberechtigten gewährt, der zuerst die Originalbelege über die Aufwendungen vorlegt.

Ist das berücksichtigungsfähige Kind eines Beihilfeberechtigten über den Ehegatten in der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten mitversichert, wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind nur gewährt, sofern die nicht mit einem Erstattungsvermerk der KVB versehenen Originalbelege vorgelegt werden.

Berücksichtigung von Kindern bei Ermittlung des Beihilfebemessungssatzes nach § 12 Beihilfenverordnung

Der Beihilfebemessungssatz für Aufwendungen des Beihilfeberechtigten erhöht sich von 50 auf 70 v.H.,

- a) wenn zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig sind (siehe obige Ausführungen) oder
- b) wenn diese nur deshalb nicht berücksichtigungsfähig sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind (z.B. Referendare im Schuldienst)

Sind für die Kinder mehrere Beihilfeberechtigte vorhanden (z.B. beide Elternteile beihilfeberechtigt), beträgt der Beihilfebemessungssatz nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten 70 v.H. . Die sog. „Gemeinsame Erklärung“ kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden.

Berücksichtigung von Kindern bei der Ermittlung der Kostendämpfungspauschale nach § 12a Beihilfenverordnung

Die nach den jeweiligen Besoldungsstufen zu ermittelnde jährliche Kostendämpfungspauschale vermindert sich um 60 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind oder jedes Kind, das nur deshalb nicht berücksichtigungsfähig ist, weil es selbst beihilfeberechtigt ist.